

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)

und zum

Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996

Punkte und der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993) gemäß Artikel 110 Abs. 3
des Grundgesetzes

und

b) zu dem Finanzplan des Bundes 1992 bis 1996
gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung
der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 3
des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969
(BGBl. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

470/1/92

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Der Bundesrat stellt fest:

Erneut ist es der Bundesregierung nicht gelungen, mit dem Bundeshaushalt und der Finanzplanung ein klares, zukunftsweises und verteilungsgerechtes Konzept zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen vorzulegen. Selbst im dritten Jahr nach der Einheit ist nicht zu erkennen, wie die Bundesregierung den Aufbau im Osten finanzpolitisch unterstützen und absichern will.

Weder ist ein finanzpolitisch schlüssiges und ausgewogenes Programm für den Aufbau der neuen Länder zu erkennen, noch erfolgen die richtigen sozialpolitischen Weichenstellungen. Trotz wiederholter Ankündigungen unterbleibt eine ernsthafte Konsolidierungspolitik und Neubestimmung der Prioritäten auf der Ausgabenseite; eine Politik, die Ausgabenbelastungen von der Bundesebene lediglich auf andere Haushalte verschiebt, ist keine Konsolidierungspolitik, sie führt nur zu zusätzlichen Spannungen und wird vom Bundesrat abgelehnt. Wegen der mangelnden Entschlußkraft der Bundesregierung sind die finanziellen Handlungsräume nicht vorhanden, um den neuen Ländern eine mittelfristig gesicherte finanzwirtschaftliche Perspektive geben zu können.

Aber auch eine konsequente Konsolidierungspolitik allein wird nicht ausreichen, um die notwendigen Finanzmittel für den Aufbau der neuen Länder bereitzustellen. Die Bundesregierung braucht ein ehrliches, mittel- und langfristig tragfähiges Finanzkonzept. Der hohe Mittelbedarf zur Bewältigung des Aufbaus im Osten darf nicht durch eine dauerhaft überhöhte und volkswirtschaftlich schädliche Kreditaufnahme finanziert werden, sondern verlangt eine Erhöhung der laufenden Einnahmen des Staates. Also sind zusätzliche Einnahmen durch eine Belastung der höheren Einkommensbezieher eine angemessene Antwort auf die aktuellen Finanzierungserfordernisse. Sie sind im übrigen auch erforderlich, um die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung in einer sozial verträglichen Weise zu korrigieren.

2. Nach wie vor ist der Aufbau in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin vorrangige Aufgabe der Finanzpolitik. Die Ausstattung der neuen Länder mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur ist sowohl in quantitativer als insbesondere auch in qualitativer Hinsicht ganz erheblich schlechter als in den alten Ländern. Ein schnellstmöglicher Abbau dieses Rückstandes ist eine entscheidende Bedingung zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in den neuen Ländern und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Angleichung der Lebensverhältnisse. Nachholbedarf besteht insbesondere bei Einrichtungen für den Umweltschutz, Wohnungsbau, Städtebau, Straßenbau, öffentlicher Personennahverkehr, Hochschulen und Krankenhäusern.

Zur Bewältigung dieser immensen Aufgabe sind die neuen Länder aus eigener Kraft nicht imstande. Sie bedürfen schon ab 1993 der nachhaltigen finanziellen Unterstützung durch den Bund im Rahmen eines längerfristigen Infrastrukturprogramms. Damit der notwendige Aufbau in den neuen Ländern in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann, sollen in diesem Infrastrukturprogramm jährlich 12 Mrd. DM den Haushalten der neuen Länder zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Finanzierungsdefizite der neuen Länder konsequent auf ein vertretbares Niveau zurückgeführt werden können.

3. Die wirtschaftliche Talfahrt im Osten hält weiter an; ein sich selbst tragender Aufschwung in den neuen Ländern ist bislang noch nicht erkennbar. Von daher ist es notwendig, den ost-deutschen Arbeitsmarkt über Weiterbildungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Streichung der Zuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit ist daher der falsche Weg, die notwendigen Einsparpotentiale zu erschließen. Zwangsläufige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit zeichnen sich bereits ab und könnten, bei fehlenden Bundeszuweisungen, nur durch Leistungsbegrenzungen, d.h. insbesondere geringere Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, gedeckt werden. Damit werden die Weichen falsch gestellt und die Kosten auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfeträger, d.h. die Länder und Gemeinden, verlagert.

4. Ein zukunftsweisendes langfristiges Gesamtkonzept für den wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands fehlt weiterhin. Die Aufteilung des Gemeinschaftswerkes "Aufschwung Ost" auf die Einzelpläne des Bundeshaushalts soll verschleiern, daß die betreffenden Leistungen zurückgehen oder auslaufen. So werden die entsprechenden Haushaltsansätze bis 1994 um 16 v. H. gekürzt.
Weder für das Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" noch den Fonds "Deutsche Einheit" sind nach deren Auslaufen die dringend notwendigen Anschlußkonzepte vorgesehen.

5. Angesichts des rapiden Wachstums der Staatsverschuldung besteht die zwingende Notwendigkeit einer strikten Konsolidierungspolitik. Der Bundesrat begrüßt daher, daß der Verteidigungsetat bis 1995 um 4,3 Mrd. DM gekürzt werden soll; insbesondere befürwortet er die - wiederholt geforderte - Absage der Bundesregierung an die Beschaffung des Jägers 90.

Der Bundesrat stellt aber mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung ansonsten eine sparsame Ausgabengestaltung vermissen läßt. Entgegen den Ankündigungen sind bei den Subventionen kaum Kürzungen vorgenommen worden; aber auch in anderen Bereichen bleiben Einsparmöglichkeiten ungenutzt. Bei den obersten Bundesbehörden werden sogar - nach erheblichen Personalaufstockungen in den letzten beiden Jahren - fast 500 zusätzliche Stellen in den Haushalt aufgenommen. In den nachgeordneten Verwaltungen werden darüber hinaus 3.100 weitere Stellen geschaffen.

6. Die vom Bund für die Jahre ab 1993 mit durchschnittlich 2,3 vom Hundert angestrebte Zuwachsrates der Ausgaben im Finanzplan von 1992 bis 1996 ist kein Beweis von Sparsamkeit. Sie ist wesentlich dadurch bestimmt, daß der Bund seine Leistungen an die Länder abbaut und zwar insbesondere
- beim Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost,
 - bei den Sonderfinanzierungen nach dem Einigungsvertrag,
 - bei der Strukturhilfe,
 - bei der Berlin-Hilfe und
 - bei den Barleistungen an den Fonds "Deutsche Einheit".

Darauf beruht die optimistische Annahme des Bundes, daß seine Ausgaben im Jahre 1995 stagnieren: und dies in einem Jahr, wo es gilt, Anschlußkonzepte für das Auslaufen des Fonds "Deutsche Einheit" zu finden, die Treuhandschulden in den Bundeshaushalt zu überführen und die neuen Länder in den Länderfinanzausgleich einzubeziehen.

Bereinigt man die Ausgaben des Bundes um diese Sonderfaktoren, ergibt sich eine Zuwachsrates von gut 4 v. H. jährlich bis 1996. Die bereinigte Zuwachsrates der Ausgaben liegt damit weit über dem selbstgesteckten Konsolidierungsziel.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich ihrer finanziellen Verantwortung für den Gesamtstaat zu stellen und eine Haushaltskonsolidierung nicht zu Lasten der Länder und Kommunen zu betreiben. Daher lehnt der Bundesrat die von der Bundesregierung angestrebte hälftige Beteiligung aller Länder an den Zins- und Tilgungslasten der Schulden des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt ab. Dafür gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch sind diese Belastungen für die Länderhaushalte finanziell zu verkraften. Das gleiche gilt für eine Übernahme der Schulden des Altwohnungsbaubestandes durch die neuen Länder.

Andernfalls würde sich die bestehende finanzielle Schieflage zwischen Bund und Ländern weiter verschärfen. Während die finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen durch

- die Sozialhilfeleistungen,
- die Kosten für Asylbewerber, aber auch die
- dringliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus

sprunghaft steigen, werden ihnen weitere Finanzierungslasten, wie z.B.

- die alleinige Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen zur Reform des § 218 StGB,
- Entschädigungsleistungen nach dem Unrechtsbereinigungsgesetz und
- die Folgen der Truppenreduzierung

durch den Bund auferlegt.

8. Der Bundesrat fordert weiter den Bund zu einer fairen Lastenteilung bei der bevorstehenden Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auf. Insbesondere darf der Bund die ab 1995 gebotene Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht dazu nutzen, sich aus bisher übernommenen Verpflichtungen zu lösen.

9. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung im Finanzplan 1992 bis 1996 einen jährlichen Betrag von 15 Mrd. DM als Vorsorge für die Neugestaltung des Länderfinanzausgleichs eingestellt hat und damit die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes für das Zustandekommen eines angemessenen Finanzausgleichs anerkennt. Mit dem Betrag von lediglich 15 Mrd. DM bleibt der Bund jedoch weit hinter seinen bis zum Jahr 1994 übernommenen Verpflichtungen zurück. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, ihre Vorsorgebeträge zumindest so weit aufzustocken, daß sich der Bund an der Finanzierung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs mit rd. 2/3 (dies sind derzeit rd. 20 Mrd. DM) beteiligt und außerdem die bisher für die Berlinhilfe vorgesehenen Beträge (im Jahr 1995 nach dem Finanzplan 1991 - 1995 ca. 6,7 Mrd. DM) in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbringt. Zusätzlich muß der Bund Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von mindestens 2 v.H. des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens sowie ausreichende Mittel zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen bereitstellen.

10. Trotz des Zwangs zur Begrenzung der Ausgaben gibt es wirtschafts- und sozialpolitische Erfordernisse, denen Rechnung getragen werden muß. Mit großer Sorge sieht der Bundesrat, daß die investiven Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich um knapp 9 v. H. auf 62 Mrd. DM in 1996 zurückgeführt werden. Betroffen sind davon dringende Aufgaben in der Wohnungsbau- und Hochschulpolitik in allen Ländern, aber auch andere notwendige Infrastrukturmaßnahmen in den neuen Ländern.

Zudem ist es notwendig, die finanziellen Folgen der sozialen Begleitmaßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens aufgrund ihrer erheblichen gesellschaftspolitischen Bedeutung auf alle staatlichen Ebenen angemessen zu verteilen. Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderung (Drs. 451/92 - Beschluß -) nach einer Beteiligung des Bundes an diesen Kosten.

11. Bei den weiteren Beratungen und in künftigen Haushaltsplanungen sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, bisherige konsumtive Ausgaben zugunsten einer Stärkung investiver, gesamtwirtschaftlich wichtiger Bereiche einzudämmen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf gemeinsam finanzierte Investitionen hin: vor allem auf dem Wohnungsmarkt bestehen weiterhin große Engpässe. Die Verkehrsinfrastruktur mit besonderem Gewicht der Schiene bedarf hohen Einsatzes, insbesondere ist zu erwarten, daß auch nach 1995 die Gemeindeverkehrsfinanzierung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweisen wird.
12. Einen besonderen Schwerpunkt sieht der Bundesrat in der gemeinsamen Finanzierung des Hochschulbaus. Der im Entwurf des Bundeshaushaltes 1993 vorgesehene Ansatz von 1,6 Mrd. DM reicht bei weitem nicht aus, um die vorgesehene hälftige Mitfinanzierung dieser Aufgabe angesichts des hohen Bedarfs sicherzustellen. Vor dem Hintergrund des enormen Nachholbedarfs in den neuen Ländern und der im Bereich der alten Länder ebenfalls stark wachsenden Finanzierungserfordernisse hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Bundesmittel für 1993 auf mindestens 2 Mrd. DM aufzustocken. Auch in den folgenden Jahren ist eine Erhöhung der Bundesbeteiligung zwingend nötig, da der Bedarf weiterhin steigt.

13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, umgehend das im letzten Jahr zugesagte Ausgleichsprogramm zur Bewältigung der mit der Abrüstung verbundenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Folgen in den Ländern vorzulegen. Er wiederholt seine Forderungen (Drs. 196/92 - Beschluß -), freierwerdende militärische Liegenschaften und Einrichtungen zu einem symbolischen Preis unverzüglich den Ländern und Kommunen abzugeben.

Die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Altlastensanierung wird hierdurch nicht berührt.

14. Der Bundesrat erwartet schließlich, daß die Bundesregierung Finanzhilfen gemäß Artikel 104 Abs. 4 GG nicht mehr zur unzulässigen Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Länder nutzt, wie z.B. im Wohnungsbau: so darf die Gewährung der notwendigen Finanzhilfen nicht von unzulässigen Bedingungen und Dotationsauflagen (wie Feststellung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume) abhängig gemacht und mit der Forderung verknüpft werden, daß die Länder Komplementärmittel zusätzlich zu den bereits in den Haushaltsplänen vorgesehenen Wohnungsbauförderungsmittel bereitzustellen haben.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1993

15. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 6002 werden einem noch zu schaffenden Sondervermögen "Länderfonds" zugeführt, das ausschließlich der Schuldentilgung der Länder dient."

Begründung:

Das noch zu schaffende Sondervermögen "Länderfonds" dient zur Tilgung fälliger Schulden der Länder. Die bestehende und die absehbare Verschuldung einiger Länder erfordert ein Gesamtkonzept zu deren Abbau und Begrenzung. Durch eine Änderung des Bundesbankgesetzes sollen Teile der derzeitigen Altschulden der Länder dem Sondervermögen zugeführt werden, so daß die Altschulden der Länder abgebaut werden. Die entfallenden Zinsausgaben dienen dazu, die Schuldenausweitung zu begrenzen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zum Entwurf der Einzelpläne

16. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 40 - Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge,
Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler

Titel 632 04 - Erstattungen an die Länder für Unterbringung
(Seite 324) von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen

Es wird ein neuer Titel 632 04 mit der Zweckbestimmung
"Erstattungen an die Länder für Unterbringung von Kriegs-
und Bürgerkriegsflüchtlingen" und einem Ansatz von 150 Mio DM
ausgebracht.

Begründung

Durch die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien entstehen den Ländern erhebliche Kosten. Allein der Freistaat Sachsen, der 6,5 % der Flüchtlinge aufnimmt, erwartet 1993 für mehr als 700 bosnische Flüchtlinge Aufwendungen von ca. 10,0 Mio DM. Bundesweit kann daher mit Kosten von mindestens 150,0 Mio DM gerechnet werden. Diese Aufwendungen sollte der Bund den Ländern erstatten.

Auf Nr. 2 der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens (BR-Drucksache 337/92-Beschluß) wird Bezug genommen.

17. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Kapitel 06 40 - Bewilligungen für Vertriebene, Flüchtlinge,
Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler

Titel 681 06 - Eingliederungshilfen für ehemalige politische
(S. 326) Häftlinge

Der Ansatz wird von 230,0 Mio DM um 65,0 Mio DM auf 295,0 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz des Jahres 1992 mit 295,0 Mio. DM ist für 1993 zumindest fortzuschreiben. Der Bundesminister des Innern hat selbst festgestellt, daß die für 1992 veranschlagten Mittel nicht ausreichen werden, so daß die Mittel für 1993 erheblich vorbelastet sein werden.

Auf Grund der hohen Aussiedlerzugänge insbesondere in den Jahren 1989 und 1990 besteht ein erheblicher Antragsstau, der nur dann zügig weiter abgebaut werden kann, wenn die entsprechenden Bundesmittel bereitgestellt werden.

Den für die Bearbeitung der Anträge in Baden-Württemberg zuständigen Stadt- und Landkreisen wurden 1992 insgesamt 55,0 Mio. DM zur Bewirtschaftung zugewiesen. Der tatsächliche Bedarf lag allein in Baden-Württemberg bei über dem Doppelten und muß jetzt aus den Mitteln des Jahres 1993 vorrangig abgedeckt werden. In anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich. Wenn bei dieser Sachlage die Bundesmittel gekürzt werden, ist zu befürchten, daß viele Antragsteller noch geraume Zeit auf die Auszahlung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche warten müssen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und politisch nicht zu verantworten.

Die Mittelkürzung ist daher auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen in Art. 1 Nr. 9 und Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen verfrüht.

18. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
(S. 74) des Allgemeinen Grundvermögens

In dem Haushaltsvermerk wird in Ziffer II nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht,"

Begründung:

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

19. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 78) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch bei Einsatz der Mittel für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 - 88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v.H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint angezeigt, den Kaufpreis um bis zu 80 v.H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v.H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

20. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 78) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

"6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraumbaues zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer vergleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

21. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 79) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a
eingefügt:

" 14 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-
eigene bebaute und unbebaute Grundstücke um bis zu 80 v.H.
unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn auf ihnen
Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen."

Begründung:

Zahlreiche freiwerdende Militärstandorte befinden sich in
strukturschwachen, peripher gelegenen, dünnbesiedelten ländlichen
Räumen. Zur aktiven Sanierung dieser Regionen und zur Schaffung von
Ersatzarbeitsplätzen ist es erforderlich, daß der Bund die
freiwerdenden Liegenschaften deutlich unter dem Verkehrswert ver-
äußert, damit Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden
können.

22. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 79) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach der neuen Nummer 14 a folgende Nummer 14 b eingefügt:

" 14 b. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene Grundstücke mit Wohngebäuden bei einer Nutzungs-bindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn für die Wohnungen Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden."

Begründung:

Da es in weiten Teilen der Bundesrepublik an preiswerten Wohnungen für Einkommensschwächere fehlt, sollte der Bund dazu beitragen, für diese Bevölkerungsgruppe das Wohnungsangebot zu vergrößern. Er sollte deshalb den Kaufpreis bei der Veräußerung von Grundstücken mit bestehenden Wohngebäuden auch dann verbilligen, wenn für die Wohnungen - ohne die Förderung eines Umbaus mit Finanzhilfen - Belegungs- und Mietpreisbindungen zugunsten von Einkommensschwächeren begründet werden. Die Bindungsdauer sollte auf mindestens 15 Jahre festgelegt werden.

Der Hinweis des Bundes, daß Wohnungen mit einfacher Ausstattung auch ohne Verbilligung für Einkommensschwächere zur Verfügung stehen werden, gilt zumindest in den Ballungsgebieten nicht mehr. Auch bei einfachen Wohnungen liegt die Marktmiete bei Neuvermietungen weit über der Sozialmiete. Familien, deren Einkommen in den Grenzen des § 25 II. WoBauG liegt, werden deshalb in diese Wohnungen kaum einziehen können.

23. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 80) Sachen

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 20 folgende Nummer 21 angefügt:

"21. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene Grundstücke, die sich für die Ausweisung von großflächigen Industrieansiedlungen oder die Einrichtung von Zivilflugplätzen eignen - insbesondere ehemalige Militärflugplätze -, um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden."

Begründung:

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen - oftmals über 500 ha -, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher über 100 ha großer Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

24. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung

Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung
(S. 47) der Verbraucher

Der Ansatz wird von 10,605 Mio DM um 2,770 Mio DM auf 13,375 Mio DM erhöht.

Begründung:

Bis zum Jahre 1991 haben die Verbraucherzentralen in den Bundesländern aus Mitteln des Bundeshaushalts (Einzelplan 09) jährlich einen Zuschuß für die Finanzierung der Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher im Wege der institutionellen Förderung erhalten.

Bei Berücksichtigung der Zuschüsse von Land, Kommunen und anderen Einrichtungen und der erzielten Eigeneinnahmen erreichte diese Bundesförderung einen Anteil von durchschnittlich 30 v.H. - in Einzelfällen weit über 50 v.H. - der Finanzausstattung der Verbraucherzentralen der alten Bundesländer.

Der Bundesrat hat anlässlich der Beratungen des Bundeshaushaltsplans 1992 zweimal erfolglos - am 19.04.1991 und am 27.09.1991 - die Aufrechterhaltung der Förderung des Bundes im bisherigen Umfang gefordert. Im Ergebnis sah der Bundeshaushaltsplan 1992 eine Verringerung der Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer um insgesamt 1,385 Mio.DM vor.

Der vorliegende Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1993 reduziert die Zuschüsse für die Verbraucherzentralen der alten Bundesländer weiter um nunmehr 2,770 Mio.DM (1991: 6,925 Mio.DM, 1993: 4,155 Mio.DM).

(noch Ziff. 24)

Die Notwendigkeit einer effektiven Verbraucherberatung ist – nicht zuletzt im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt – allseits anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist die Kürzung der Bundesmittel für die Verbraucherberatung in den alten Bundesländern nicht zu rechtfertigen.

Die hierfür genannten finanzverfassungsrechtlichen Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Ein zu dieser Frage eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten bejaht ausdrücklich die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Verbraucherberatung in den Ländern (Arndt, Zur Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Verbraucherzentralen, 1991).

Die Kürzung bzw. Streichung der Bundesförderung hätte schwerwiegende nachteilige Folgen für Qualität und Umfang der Verbraucherberatung. Dies muß im Interesse der davon betroffenen Verbraucher und zur Sicherung der Marktwirtschaft, deren Funktionieren entscheidungskompetente Verbraucher voraussetzt, vermieden werden.

25. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 652 10 - Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft
(S. 21)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung im Epl. 10 einen Betrag von 1,745 Mrd. DM u. a. als Anschlußregelung für den Ende 1992 auslaufenden Mehrwertsteuerausgleich (soziostrukturellen Einkommensausgleich) eingestellt hat. Er lehnt künftig jede Mitfinanzierung der Länder bei Maßnahmen der sozialen Sicherung und des währungsbedingten Ausgleichs ab, die in der Zuständigkeit der EG und des Bundes liegen.

26. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen

Titel 683 11 - Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt
(S. 34)

Der Ansatz von 50 Mio DM wird um 120 Mio DM auf 170 Mio DM erhöht.

Begründung:

Eine dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge kann, wie in den letzten Jahren deutlich wurde, nur gesichert werden, wenn die Schifffahrtsunternehmen einen finanziellen Ausgleich zumindest eines Teils der Wettbewerbsnachteile erhalten.

Aufgrund einer Reihe von schifffahrtspolitischen Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung des Internationalen Schifffahrtsregisters und die Gewährung von Finanzbeiträgen und Steuererleichterungen hatte sich der Bestand der deutschen Handelsflotte in den Jahren 1989/90 stabilisiert. Der Trend zum Ausflaggen wurde gestoppt. Die gewährten Finanzbeiträge glichen ca. 1/3 der Kosten aus.

Mit dem Bekanntwerden des ursprünglich für 1993 vorgesehenen Fortfalls der Finanzbeiträge und infolge zusätzlichen Belastungen bei der Gewerbesteuer nahm die Ausflaggung deutscher Schiffe erheblich zu. Während im gesamten Kalenderjahr 1991 insgesamt "nur" 21 Schiffe ausgeflaggt wurden, beliefen sich die Ausflaggungen allein in dem Zeitraum von 1.1.1992 bis 15.5.1992 bereits auf insgesamt 69 Schiffe.

Das macht deutlich, daß die Finanzbeiträge in der veranschlagten Höhe nicht ausreichen. Der Erhalt der deutschen Handelsflotte kann nur gewährleistet werden, wenn durch die Finanzbeiträge wenigstens 1/3 der Kostenmehrbelastungen ausgeglichen werden.

Nach Feststellungen der Freuarbeit AG Hamburg in

(noch Ziff. 26)

einem am 9. Juni d.J. im Auftrag des BMV vorgelegten Gutachten ergibt sich für die deutsche Handelsflotte allein bei den Personalkosten ein Wettbewerbsnachteil von 480 Mio DM p.a. Hinzu kommen Steuererschwernisse infolge des Steueränderungsgesetzes 1992, die auf jährlich rd. 35 Mio DM geschätzt werden. Insgesamt ist die Seeschifffahrt somit in Höhe von 515 Mio DM zusätzlich belastet.

Daraus folgt, daß für den Erhalt der deutschen Handelsflotte zum Ausgleich wenigstens eines Drittels der Kostenmehrbelastungen mindestens 170 Mio DM für Finanzbeiträge in Ansatz zu bringen sind.

27. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 12 - Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung

Titel 684 14 - Maßnahmen auf dem Gebiet der
(S. 37) AIDS-Bekämpfung

Der Ansatz von 8 Mio DM ist um 7 Mio DM auf 15 Mio DM
zu erhöhen.

Begründung:

Die Gesundheitsminister der Länder haben sich bereits im Vorjahr für eine Fortsetzung der Bundesmodellfinanzierungen ausgesprochen. Insbesondere ist der Ausbau von teilstationären Einrichtungen in Form von Tageskliniken und ambulanten pflegerischen Einrichtungen (inklusive Hospize) weiterhin zu fördern.

Angesichts steigender AIDS-Krankenzahlen ist im o.g. Bereich die Durchführung modellhafter Maßnahmen dringend erforderlich, um eine betroffenen-gerechte Versorgung zu gewährleisten. Hierfür sind Mittel in Höhe von 5 Mill. vorzusehen.

Zunehmend sind von der HIV-Epidemie Frauen betroffen. Deshalb sind die Modelle in diesem Bereich zu verstärken und der Mittelansatz um zusätzlich 2 Mi.. DM zu erhöhen.

Zu beiden Bereichen wird auf die Ergebnisse der 8. Welt-AIDS-Konferenz in Amsterdam hingewiesen.

Kapitel 1502- Allgemeine Bewilligungen

<u>Titel - neu -</u>	- Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen
(S. 37)	AIDS-Stiftung Positiv leben

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Zustiftung zum Stiftungsvermögen der Deutschen AIDS-Stiftung Positiv leben" und mit einem Ansatz von 2 Mio DM ausgebracht.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es die AIDS-Stiftung "Positiv leben" und die "Nationale AIDS-Stiftung". Sie arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft AIDS-Stiftungen zusammen.

Im September 1991 hat diese Arbeitsgemeinschaft beim Bundesgesundheitsminister eine einmalige Zuwendung in Höhe von 10 Mio DM beantragt (je 5 Mio DM/Stiftung).

Die Bundesregierung hat entschieden, lediglich der "Nationalen AIDS-Stiftung" einen Betrag von 2 Mio DM für 1993 als Zustiftung zu gewähren und die Finanzierung der Stiftung "Positiv leben" den Ländern zu überlassen.

Diese Entscheidung ist gesundheitspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Die überregionale Arbeitsweise und die bundesweit unterschiedliche Verteilung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken begründet eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung und auch für die Stiftung "Positiv leben".

Der Betrag von 2 Mio DM entspricht der beabsichtigten Zustiftung für die "Nationale AIDS-Stiftung".

29. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein neuer Titel geschaffen werden kann, der eine Mitfinanzierung des Bundes an den im Zuge der EG-Richtlinie notwendig werdenden erheblichen Sanierungsmaßnahmen bei der Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern vorsieht.

Begründung:

Die EG hat durch die Richtlinie 90/656/ EWG die Regelungen der TVO für das Gebiet der 5 neuen Bundesländer bis Ende 1995 außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund des Artikels 4 des Einigungsvertrages von der Bundesregierung verordnete EG-Rechts-Übergangsregelung schränkt die Außerkraftsetzung deutlich ein. Mit dem 1.10.1995 gelten danach auch für die neuen Bundesländer die in der TVO genannten Qualitätsparameter in vollem Umfang.

Die zur Sicherung dieses Zieles erforderlichen Investitionen wurden mit rund 30 Mrd. DM ermittelt (Bericht der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Fachkommission Trinkwasser an den Bundesminister für Gesundheit). Eine Finanzierung und rasche Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist über laufende Einnahmen der Wasserversorgungsunternehmen bei einem sozial vertretbaren Wasserpreis nicht möglich.

Die neuen Länder und ihre Kommunen sind angesichts des o.g. hohen Finanzierungsvolumens nicht dazu in der Lage genügend Fördermittel zur fristgerechten Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen aus ihren Haushalten zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung dieser vom Bund maßgeblich mit verantworteten Verpflichtungen der neuen Länder erscheint deshalb die Bereitstellung von Bundesmitteln zwingend erforderlich.

30. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz

Titel 533 02 - Kosten des Meßprogramms zur Überwachung
(S. 25) der Gewässergüte grenzüberschreitender
Flüsse sowie von Küstengewässern

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 3,98 Mio DM um 3,0 Mio DM auf 6,98 Mio DM erhöht werden solle.

Begründung:

Bund und Küstenländer beabsichtigen, kurzfristig (1993) eine Geschäftsstelle für das Bund-Länder-Meßprogramm Nord- und Ostsee einzurichten. Die Kosten (Sach- u. Personalkosten) werden auf 3,0 Mio. DM jährlich veranschlagt. Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund nationaler Anforderungen und internationaler Verpflichtungen im Rahmen der Konventionen zum Meeresschutz (Nordsee, Ostsee, Nordostatlantik), im Rahmen der Abkommen von Paris, Oslo, Helsinki und der Nordseeschutzkonferenzen. Vorrangig sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Meßdaten erforderlich.

Zur Zeit koordiniert aufgrund einer Absprache Niedersachsen das Bund-Länder-Meßprogramm, ohne die geltenden internationalen Anforderungen erfüllen zu können. Diese Koordinierungsaufgabe sollte der Bund übernehmen. Der Entwurf einer Vereinbarung liegt vor und ist im wesentlichen unterschriftsreif. Die Geschäftsstelle ist dringend erforderlich.

31. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz

Titel 892 02 - Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infra-
struktur im Wasser und Abwasserbereich im Rahmen
des Sofortprogramms Elbesanierung

Es wird ein neuer Titel 892 02 mit der Zweckbestimmung
"Umweltinvestitionen zur Schaffung der Infrastruktur im Wasser
und Abwasserbereich im Rahmen des Sofortprogramms Elbesanierung",
mit einem Ansatz von 100 Mio DM und einer Verpflichtungsermächtigung
für 1994 von 500 Mio DM ausgebracht.

Begründung

Das Sanierungsprogramm Elbe umfaßt Sofortmaßnahmen zur Reduzie-
rung von Schadstofffrachten für kommunale und industrielle Ab-
wassereinleitungen im Rahmen der Internationalen Gewässerschutz-
kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

Vorrangig leiten sich die Sanierungsanforderungen für den sächsi-
schen Elbeabschnitt aus den Bedingungen zur Gewinnung einwand-
freien Trinkwassers aus Uferfiltrat im Oberen Elbtal und im Ge-
biet Elbaue-Torgau ab. Gegenwärtig werden bis zu 360.000 m³ pro
Tag uferfiltriertes Elbwasser zu Trinkwasserzwecken aufbereitet.

Das bedeutet ein Rekonstruktion und Erweiterung vor allem grö-
ßerer Kläranlagen, um kurzfristig spürbare Verringerungen der
Gewässerverschmutzung zu erzielen, sowie den stufenweisen Ausbau
der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Das "Erste Aktionsprogramm" der IKSE enthält auf sächsischen
Gebiet 17 kommunale Kläranlagen mit einem Investitionsaufwand von
ca. 6,7 Mrd.DM, die bis 1995 fertigzustellen oder zu beginnen
sind.

Trotz erheblicher Finanzierungsanstrengungen des Landes (ca. 2/3
der Fördermittel des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt
und Landesentwicklung) ist das im Aktionsprogramm der IKSE formu-
lierte Ziel nur mit einem nachhaltigen finanziellen Engagement
des Bundes und der EG zu erreichen.

Die beantragten Mittel stellen den notwendigen Bundesanteil dar.

32. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Natur-
schutz

Titel - neu - - Sanierung grenzüberschreitender Gewässer
(S. 32)

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen" im Rahmen des Programms "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" ausgebracht und angemessen dotiert.

Begründung

Die Schadstoffbelastung, insbesondere von Saar, Mosel, Rhein und Elbe ist wesentlich durch Einleitungen außerhalb des Bundesgebiets verursacht und von den Anliegerländern im Bundesgebiet nicht zu beeinflussen. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes gebietet es daher, die Anliegerländer mit diesen finanzaufwendigen Problemen nicht allein zu lassen, sondern Hilfen bei der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zu geben; entsprechende Hilfen sollen aus dem neu einzurichtenden Titel finanziert werden, der Bundesrat hat dies in der Vergangenheit bereits wiederholt gefordert.

So hat der Bundesrat am 25. September 1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (Drs. 300/87 - Beschluß -) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Millionen DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, "mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins" einen Bericht vorzulegen, aus dem Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse z.B. des Rheins hervorgehen. Zur Vorbereitung dieses Berichts wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeit einer "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" vorgelegt, in der die enormen finanziellen Handlungsbedarfe bei der Sanierung der grenzüberschreitenden Gewässer, insbesondere bei Saar, Mosel, Rhein und Elbe deutlich wurden.

(noch Ziff. 32)

Außerdem hat der Bundesrat im Rahmen seiner EntschlieBung vom 08. Juli 1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (Drs. 271/88 - Beschluß -) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 1988 (BT-Drs. 11/2612 S. 29 f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung am 23. September 1988 (Drs. 350/88 - Beschluß -) gebeten, im Bundeshaushalt 1989 eine angemessene Anfangsfinanzierung zur Sanierung von Saar und Mosel sowie anderer Grenzgewässer bereitzustellen und am 22.09.1989 nochmals darum ersucht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 1990 die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer - Rettung von Nord- und Ostsee" zu prüfen (BT-Drs. 11/5321).

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

Die Dringlichkeit einer Sanierung der Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen (Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Zudem müssen die Länder ihre Bemühungen auch um sauberes Trinkwasser verstärken; denn die EG-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 1989 daran erinnert, die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahre 1980 umzusetzen und die Höchstwerte belastender Stoffe auf das vorgeschriebene Niveau zu senken. Andernfalls sei mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Bezüglich des Nitratgehalts im Oberflächenwasser läuft bereits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik.

33. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
Naturschutz
Titelgruppe 01 - Naturschutz

Der Bundesrat bittet, im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Bundeshaushalt 1993
ein Ansatz in angemessener Höhe für die Errichtung von
Schutzzentren gemäß dem Washingtoner Artenschutzüberein-
kommen ausgebracht werden sollte.

Begründung:

Der Bund kommt seinen Verpflichtungen aus dem Vollzug des Was-
hingtoner Artenschutzübereinkommens zur Errichtung von Schutz-
zentren für eingezogene lebende Tiere der besonders geschützter
Arten nicht nach. Dadurch sind die Länder gezwungen, solche
Stationen allein zu finanzieren. Diese landeseigenen Stationen
können jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Tieren und Arten an-
nehmen. Für alle anderen Tiere bestehen keine Unterbringungsmöc-
lichkeiten. Durch den Vorschlag, einen neuen Haushaltstitel einzu-
fügen, sollen die Bundesländer entlastet bzw. erst in die Lage
versetzt werden, die vom Bund eingegangenen internationalen
artenschutzrechtlichen Verpflichtungen im notwendigen Umfang
erfüllen zu können.

34. Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Frauen und Jugend

Kapitel 17 04 - Bundesamt für den Zivildienst

Titel 671 42 - Zuschüsse an Beschäftigungsstellen zur
(S. 47) Entlastung vom Aufwand für Unterkunft,
Verpflegung und Arbeitskleidung der
Dienstleistenden

Der Bundesrat hält es für erforderlich, durch angemessene Dotierung des Haushaltsansatzes 1993 in den Bereichen Mobile Soziale Dienste, ambulante sozialpflegerische Dienste und ambulante Schwerstbehindertenbetreuung die kontinuierliche Fortsetzung der bisherigen Förderung sicherzustellen. Evtl. Mehrbedarf sollte durch Umschichtung gedeckt werden.

35. Einzelplan 18 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Familie und Senioren

Kapitel 1802 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 684 03 - Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände
(S. 15) für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen
Flüchtlingen

Der Ansatz von 60 Mio DM ist um 20 Mio DM
auf 80 Mio DM zu erhöhen.

Begründung:

Die soziale Betreuung der Aussiedler ist als Kriegsfolgenlast eine Aufgabe des Bundes (Artikel 120 Abs. 1 GG). Der Bund hat die Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände bis 1991 zwar erhöht, jedoch nicht zugangskonform. 1992 wurden die Betreuungsmittel um 12 Mio DM gekürzt; für 1993 sieht der Haushaltsentwurf eine weitere Kürzung um 20 Mio DM vor.

Die beabsichtigte Kürzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern dauert die Eingliederungsphase bei Aussiedlern erfahrungsgemäß 3 bis 5 Jahre. Das für die Betreuung notwendige Mittelvolumen ist daher nicht in erster Linie am aktuellen Jahreszugang, sondern an der Zahl der bereits hier lebenden und noch einzugliedernden Aussiedler zu orientieren. Deren Zahl ist aufgrund des hohen Zugangs bis Herbst 1990 immer noch sehr hoch. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Betreuungsbedarf bei den derzeit ankommenden Aussiedlern verhältnismäßig hoch ist.

(noch Ziff. 35)

Eine einigermaßen befriedigende Betreuungssituation wäre derzeit nur ohne Mittelkürzungen gewährleistet. Nochmalige Kürzungen kämen verfrüht. Sie führen dazu, daß sich die Betreuungsarbeit wesentlich verschlechtert und die Anpassungsschwierigkeiten für die hier lebenden Aussiedler zunehmen. Ferner entstehen hohe soziale Folgekosten, für die die Länder bzw. Sozialhilfeträger aufkommen müssen.

Es entspricht der rechtlichen und politischen Verantwortung des Bundes, daß die Betreuungsmittel für 1993 mindestens auf dem Niveau des laufenden Jahres erhalten bleiben.

Im übrigen ist auch der seit Jahren unveränderte Anteil von 8 Mio DM, der für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge angesetzt ist, aufgrund der dynamischen Zugangsentwicklung viel zu niedrig bemessen.

36. Einzelplan 18 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Familie und Senioren
Kapitel 18 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 05 - Maßnahmen der Familienpolitik
Titel 685 57 - Zuschüsse zur Förderung von Beratungsstellen
(S. 27) nach Art. 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages

Es wird ein Ansatz von 25 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Der durch den Bund initiierte und teilweise finanzierte Aufbau der Schwangerenberatungsstellen in den neuen Bundesländern ist nahezu abgeschlossen. Kommunen und freie Träger - Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die sich selbst noch im Aufbau befinden - sind auch 1993 noch nicht in der Lage, angemessene Zuschüsse zum Betrieb dieser Einrichtungen leisten zu können.

Eine alleinige Übernahme der Finanzierung durch die Länder übersteigt deren Möglichkeiten, so daß der Bestand der Schwangerenberatungsstellen ohne weitere Bundeszuschüsse gefährdet wäre.

Eine Drittelfinanzierung von Trägern, Kommunen und Land kann allenfalls mittelfristig realisiert werden. Orientiert an den Bundeszuschüssen im Haushaltsjahr 1992 beläuft sich der Gesamtfinanzierungsbedarf auf 25.000 TDM.

37. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung
(S. 27)

Die Verpflichtungsermächtigung von 828 Mio DM wird um 280 Mio DM auf 1.108 Mio DM erhöht.

Davon fällig:

	bisher veranschlagt	zusätzlich	mithin erforderlich
Haushaltsjahr 1994 bis zu	276 Mio DM	74 Mio DM	350 Mio DM
Haushaltsjahr 1995 bis zu	322 Mio DM	98 Mio DM	420 Mio DM
Haushaltsjahr 1996 bis zu	138 Mio DM	68 Mio DM	206 Mio DM
Haushaltsjahr 1997 bis zu	92 Mio DM	40 Mio DM	132 Mio DM
Zusammen	828 Mio DM	280 Mio DM	1.108 Mio DM

Begründung:

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG hat der Bund in den Haushaltsjahren 1988 bis 1990 den alten Bundesländern Finanzhilfen in Höhe von jährlich 660 Mio DM zugewiesen. Die Verwaltungsvereinbarung ist mit dem Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft getreten. Die neue Verwaltungsvereinbarung für 1991 bis 1994 sieht für die alten Bundesländer lediglich Finanzhilfen in Höhe von 380 Mio DM vor. Sie wurde für Nordrhein-Westfalen am 10.12.1991 vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Finanzminister mit dem Zusatz unterzeichnet:

(noch Ziff. 37)

"Gezeichnet für das Jahr 1991 unter Zurückstellung von Bedenken wegen der Höhe der Bundesfinanzhilfen, im übrigen unter dem Vorbehalt der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz über die Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung in den Jahren 1992 ff. gemäß Beschluß der Ministerkonferenz vom 28. Juli 1991."

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat bisher das Thema nicht behandelt. Die 84. Ministerkonferenz der ARGEBAU hat am 07. und 08. Mai 1992 die Bundesregierung aufgefordert, die Bundesfinanzhilfen für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ab 1993 so zu erhöhen, daß die vordringlichen Aufgaben wirksam angegangen werden können.

Die Kürzung ist nach wie vor sachlich nicht gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Stadterneuerung in den alten Bundesländern nicht verringert haben. Dazu gehören neben Wohnungsbestandsverbesserung und Sicherung historischer Gebäudesubstanz vor allem die Umnutzung bisher militärisch genutzter Liegenschaften, Gewerbebrachenaktivierung und Siedlungsökologie. Eine Anhebung der Bundesfinanzhilfen von jetzt 380 Mio DM auf die alte Höhe von 660 Mio DM ist daher erforderlich.

Dementsprechend werden die Verpflichtungsermächtigungen von 828 Mio DM um 280 Mio DM auf 1.108 Mio DM erhöht. Die Finanzhilfen für die neuen Bundesländer bleiben von diesem Vorschlag unberührt.

38. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 29 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsauflagen bei der Wohnungsbau-förderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

39. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
 für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 852 23 - Darlehen an Länder für den Einsatz als
(S. 31) Aufwendungsdarlehen oder -zuschüsse
 (2. Förderungsweg)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 410 Mio DM ist um 250 Mio DM auf 660 Mio DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungs ermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung:

Bei den Titeln 852.23, 852.24, 882.25 und 882.29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

(noch Ziff. 39)

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programmerhöhungen im Bereich des Wohnungsneubaues und die - auch durch Kostensteigerungen ausgelöst - Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z.Z. nominell bei 10 v.H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	Mio	um	DM	auf
<u>2502.</u>					
852.23	410		250		660
852.24	150		800		950
882.25	1.440		---		1.440
882.29	700		---		700
zusammen:	2.700		1.050		3.750
	=====		=====		=====

40. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 352 24 - Darlehen an Länder für den Einsatz als
(S. 31) Baudarlehen (1. Förderungsweg)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1993 von 150 Mio DM ist um 800 Mio DM auf 950 Mio DM zu erhöhen. Die Haushaltsansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigung) sind unter Berücksichtigung der Fälligkeitsraten dem neuen Volumen anzupassen.

Begründung:

Bei den Titeln 352.23, 352.24, 352.25 und 352.29 der Titelgruppe 02 sind Verpflichtungsrahmen für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den alten Bundesländern im Programmjahr 1993 von insgesamt 2,7 Mrd. DM ausgewiesen worden. Dieses Volumen entspricht den Beträgen des Bundeshaushalts 1992.

(noch Ziff. 40)

Die bisherigen Volumina an Bundesfinanzhilfen decken die weiter steigenden Bedarfe der Länder bei weitem nicht ab. So gingen die Programmerhöhungen im Bereich des Wohnungsneubaues und die - auch durch Kostensteigerungen ausgelösten - Subventionserhöhungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren trotz erhöhter Bundeszuweisungen weitaus überwiegend zu Lasten der Länder. So liegt in Hamburg der Anteil des Bundes an der gesamten Wohnungsneubauförderung z.Z. nominell bei 10 v.H.

Eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1993 auf insgesamt 5 Mrd. DM liegt angesichts der sich weiter verschärfenden Situation auf den Wohnungsmärkten an der Untergrenze des Notwendigen. Dazu werden unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Ballungsgebiete folgende Erhöhungen der Verpflichtungsrahmen vorgeschlagen:

Titel	von	Mio	um	DM	auf
<u>2502.</u>					
852.23	410		250		660
852.24	150		800		950
882.25	1.440		---		1.440
882.29	700		---		700
zusammen:	2.700		1.050		3.750
	=====		=====		=====

41. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 382 25 - Zuweisungen an Länder für
(S. 32) Investitionen (3. Förderungsweg)

Die Ablaufraten für den Verpflichtungsrahmen des Programmjahres 1993 sind von 7 auf 3 Jahre zu reduzieren.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fälligkeit über sieben Jahre entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf der Auszahlungen an den Letztempfänger. Sie zwingt die Länder zur Vorfinanzierung der Subventionsleistungen des Bundes.

42. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 28 - Zuweisungen an Länder für Maßnahmen zur
(S. 34) Förderung des sozialen Wohnungsbaus
- einschließlich Modernisierung und
Instandsetzung - in dem in Art. 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 653 Mio DM um
1 Mrd DM auf 1,653 Mrd DM erhöht.

Begründung

Die Vielzahl der vorliegenden Anträge/Bedarf zur Eigentumsbildung bei Wohnraum macht eine Verdoppelung der Förderung notwendig. Für Sachsen mußte per 28.08.1992 ein Antragsstopp für das Wohnungsbauprogramm 1992 ausgesprochen werden. Der für 1992 vorhandene Bewilligungsrahmen in Höhe von 596,0 Mio DM ist sowohl in den Eigentumsmaßnahmen als auch im Mietwohnungsbau bereits durch Bewilligungen belegt.

43. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumord-
nung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwen-
dung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 29 - Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regio-
(S. 35) nen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

a) Die Verpflichtungsermächtigung aus dem Verpflichtungsrahmen
von 610 Mio DM wird fällig:

Haushaltsjahr 1994	200.000 TDM
Haushaltsjahr 1995	200.000 TDM
Haushaltsjahr 1996	210.000 TDM

b) In den Erläuterungen wird Satz 1 gestrichen.

(noch Ziff. 43)

Begründung:

Die vorgesehene Zweckbindung der Bundesfinanzhilfen für Förderungsmaßnahmen ausschließlich im 3. Förderungsweg nach § 88 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) beeinträchtigt die Länder in unzulässiger Weise bei dem Vollzug des II. WoBauG. Der Einsatz der Bundesfinanzhilfen in Verbindung mit den Komplementärmitteln des Landes ist durch die Regelungen des II. WoBauG zum 1., 2. und 3. Förderungsweg nach § 25 ff., § 88 ff. und 88 d II. WoBauG hinsichtlich der Zweckbestimmung ausreichend bestimmt. Die sich in der Zweckbindung dokumentierende Absicht, nach bundespolitischen Gesichtspunkten wohnungspolitische Prioritäten länderübergreifend zu setzen, ohne daß hierbei den regionalen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann, widerspricht den allgemein gefaßten, flexibel anwendbaren vorgenannten Regelungen des II. WoBauG.

Der Vorschlag beruht auf dem Beschluß der Wohnungsbauminister der Länder, der Vorgaben des Bundes an die Länder, in welchen Förderungswegen sie die Bundesmittel zur Finanzierung von Landesaufgaben einzusetzen haben, ablehnt.

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Landeshaushalte zusätzlich belastet. Die vorgeschlagene Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titelgruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Wohnungsbauminister der Länder.

(noch Ziff. 43)

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeiten auf die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1993 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.

44. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Forschung und Technologie

Kapitel 30 02 - Allgemeine Forschungsförderung

Titelgruppe 01 - Geistes- und Sozialwissenschaften

Titel 685 05 - Förderung der Friedens- und Konfliktforschung
(S. 23)

Der Ansatz wird von 2,128 Mio DM um 1,172 Mio DM auf 3,300 Mio DM erhöht.

Begründung:

Bund und Länder haben 1983 vereinbart, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die Förderung der Friedens- und Konfliktforschung zu übertragen und der DFG die hierfür erforderlichen Mittel als Sonderfinanzierung mit dem Finanzierungsschlüssel 80 : 20 (Bund : Länder) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der abschließenden Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) über den Wirtschaftsplan DFG für 1993 wurde diese Sonderzuwendung auf Verlangen des Bundes herabgesetzt, nachdem der entsprechende Haushaltsansatz des Bundes schon 1992 im Zuge der parlamentarischen Beratungen drastisch reduziert worden ist.

Die Länderseite in der BLK hält den herabgesetzten Ansatz im Hinblick auf die Bedeutung der Friedens- und Konfliktforschung für zu gering und hat daher den Bund gebeten, die Sonderzuwendung im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt 1993 zu erhöhen. Der hier beantragte Ansatz entspricht dem des Haushalts 1991.

Die vom Bund vorgenommene Kürzung würde der DFG erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da diese im Vertrauen auf die von Bund und Ländern zugesagte Finanzierung zwei Schwerpunktprogramme zur Förderung der Friedens- und Konfliktforschung durchführt. Die hierzu von der DFG eingegangenen finanziellen Verpflichtungen könnten im Rahmen der gekürzten Mittel nicht eingehalten werden. Bei einer Finanzierung über den normalen DFG-Haushalt würde sich infolge der unterschiedlichen Finanzierungsschlüssel eine ungerechtfertigte Verschiebung der Finanzierungslast vom Bund auf die Länder ergeben.

45. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie
- Kapitel 30 03 - Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen
- Titelgruppen 05 - Stiftung "Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)" in Heidelberg
(Seite 50)
- (Seite 52) 07 - Stiftung "Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY)" in Hamburg
- (Seite 54) 08 - Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI) in Darmstadt
- (Seite 55) 09 - Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI)
(Seite 56) 10 - GSF - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH
- (Seite 58) 11 - GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH in Geesthacht
- Kapitel 30 04 - Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation
- Titelgruppe 02 - Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn (GMD)
(Seite 83)
- Kapitel 30 05 - Energieforschung und -technologie
- Titelgruppen 05
(Seite 103) - Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK)
(Seite 105) 06 - Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) in Jülich
(Seite 107) 07 - Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching bei München
- Kapitel 30 06 - Weltraumforschung und Weltraumtechnik, Luftfahrtforschung
- Titelgruppe 05 - Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln
(Seite 119)
- Kapitel 30 07 - Meeresforschung und Meerestechnik, Polarforschung
- Titelgruppe 04 - Stiftung "Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung" (AWI) in Bremerhaven
(Seite 125)
- Kapitel 30 08 - Technologische Förderbereiche
- Titelgruppe 03 - Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH (GBF) in Braunschweig-Stöckheim
(Seite 133)

(noch Ziff. 45)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesamtplafonds des Einzelplans 30 mit dem Ziel einer Erhöhung zu überprüfen.

Begründung:

Der Aufbau der Forschung in den neuen Ländern vollzieht sich in erheblichem Umfang zu Lasten der Kapazitäten in den alten Ländern, da die Projektmittel nicht in dem erforderlichen Umfang gestiegen sind und dringender Bedarf im Investitionsbereich bei vielen Forschungseinrichtungen in den alten und den neuen Ländern nicht gedeckt werden kann (Sanierung und Neuinvestition). Zudem zeichnet sich eine Übersteuerung des Umstrukturierungsprozesses bei den Großforschungseinrichtungen ab, da sich die Voraussetzungen für die vom BMFT angestrebten Plafondierung laufend verschlechtern. So konnten die Strukturverbesserungen aus der Tarifrunde 1991 nicht nachveranschlagt werden. Ferner wurden bei der Vorruhestandsregelung die Konditionen für die Arbeitgeberseite durch die Normierung einer Rückzahlungspflicht im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes nachteilig verändert (Mehrbedarf allein hierfür nach Schätzung der AGF: 20 Mio DM pro Jahr). Zudem ist es nicht angemessen, die Sanierung der kerntechnischen Altlasten bei den betroffenen Einrichtungen innerhalb des Plafonds auf Kosten der Forschungssubstanz durchzuführen. Dies hätte unwiederbringlichen Schaden zur Folge.

46. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 04 - Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung

Titelgruppe 02 - Förderung überbetrieblicher beruflicher
Ausbildungsstätten

Titel 893 21 - Zuschüsse für Investitionen
(S. 33)

Der Ansatz wird von 100 Mio DM um 20 Mio DM auf 120 Mio DM erhöht und die Verpflichtungsermächtigung angepaßt.

Begründung:

Beim Bundesinstitut für Berufsbildung, das die o.a. Mittel verwaltet, liegen wesentlich mehr bewilligungsreife und dringliche Projekte, insbesondere auch aus den alten Bundesländern, als mit dem bisherigen Mittelansatz bedient werden können.

Der Investitionsstau ist bildungspolitisch nicht zu vertreten, da notwendige Anpassungen an neue Ausbildungsvorschriften nicht erfolgen können und die Qualität der Erstausbildung gefährdet ist.

47. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen
(S. 42)

Der Ansatz wird von 1,6 Mrd DM um 0,4 Mrd DM auf 2,0 Mrd DM erhöht.

Begründung:

Am 08.07.1992 ist die Verabschiedung des 22. Rahmenplanes für den Hochschulbau gescheitert, da die Bundesregierung sich nicht in der Lage sah, seiner Verabschiedung entsprechend den Anträgen der Länder und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zuzustimmen, da für die gesetzlich vorgeschriebene hälftige Mitfinanzierung des Bundes statt der im Haushaltsentwurf für 1993 vorgesehenen 1,6 Mrd. DM für den Vollzug 2 Mrd. DM erforderlich gewesen wären.

Die Länder haben, trotz erheblicher eigener Finanzierungsprobleme, in Sorge um die studierende Jugend und die Zukunftssicherung des Standortes Bundesrepublik unter erheblichen Anstrengungen die Bereitstellung ihres Finanzierungsanteils vorgesehen. Der Bund muß, gerade auch vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs in den neuen Ländern für den Hochschulbau, durch Bereitstellung der erforderlichen Bundesmittel, seiner in Art. 91a des Grundgesetzes verankerten Verantwortung Rechnung tragen, dazu beitragen, daß die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen ein Instrument der Förderung bleibt und nicht zu einem Instrument der Verhinderung des notwendigen Ausbaus der Hochschulen wird.

48. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 05 - Studentenwohnraumförderung
(S. 42)

- a) Der Ansatz von 150 Mio DM wird um 100 Mio DM auf 250 Mio DM erhöht. Gleichzeitig ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250 Mio. DM mit folgenden Fälligkeiten aufzunehmen:

1994	-	100 Mio	DM
1995	-	100 Mio	DM
1996	-	50 Mio	DM.

- b) In den Erläuterungen werden die Worte "nach Artikel 104 a Abs. 4 GG" gestrichen und nach den Worten "gewährt der Bund den" die Worte "alten und jungen" eingefügt.

Begründung:

Der Bund hat 1990 und 1991 in Sonderprogrammen den Bau von Studentenwohnraum mit jeweils 300 Mio DM gefördert.

Angesichts des anhaltenden und noch steigenden Bedarfs hält der Bundesrat die Fortführung des Sonderprogramms im Haushaltsjahr 1993 für dringend erforderlich.

49. Einzelplan 32 - Bundesschuld

Kapitel 32 05 - Verzinsung

Titel 575 01 - Zinsen für Bundesanleihen

Titel 575 02 - Zinsen für Bundesschatzbriefe

Titel 575 03 - Zinsen für Bundesobligationen

Titel 575 04 - Zinsen für Schuldscheindarlehen

Titel 575 09 - Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen,
(S. 18 f.) Bundesschatzanweisungen und Darlehen

Die Ansätze werden um insgesamt 763,442 Mio DM gemindert.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß die
Zinsausgaben des Bundes im
Haushaltsjahr 1993 niedriger sein
werden als veranschlagt.

50. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 6001 - Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel 01602 - Zuweisungen an Länder gem. § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
(S. 4)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.05.1992 aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten zur Beseitigung extremer Haushaltsnotlagen (Gemeinschaftsaufgaben, Investitionshilfen, Standortpolitik des Bundes, Bundesergänzungszuweisungen) bereits ab dem Jahre 1993 zum Einsatz kommen müssen. Neben verstärkten Investitionshilfen bieten sich hier vor allem die Bundesergänzungszuweisungen an, deren Mittelansatz um den Betrag zu erhöhen ist, der als Stabilisierungshilfe für die Länder Bremen und Saarland im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Sanierungsprogramms) notwendig ist.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 anerkannt, daß sich die Länder Bremen und Saarland in einer extremen Haushaltsnotlage befinden, aus der sie sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien können (S. 149, 158, 167 des Urteils) und die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben in Frage stellt. Das Gericht hat klargestellt, daß im Falle einer extremen Haushaltsnotlage Bund und Länder die Pflicht erwachse, mit konzeptionell aufeinander abgestimmten Maßnahmen dem betroffenen Land beizustehen mit dem Ziel der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung (S. 157, 158).

(noch Ziff. 50)

Wenn - wie im Falle Bremens und des Saarlandes - die Haushaltsnotlage aus einer Kombination von wirtschaftlicher Strukturschwäche und dadurch verursachter Verschuldung herrührt, kommt nach der Entscheidung des Gerichts nur eine Strategie des Ineinandergreifens verschiedener Maßnahmen infrage (S. 160):

Der Bund als Handlungssubjekt muß sich nach den Ausführungen im Urteil "unverzüglich über die Wege klar werden", mit denen er Abhilfe schaffen will und "dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen".

Zur Stabilisierung der Haushaltslage dürfte eine deutliche Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen in Betracht kommen, deren Umfang dann das sonst zulässige Ausmaß vorübergehend überschreiten kann. Zur Ermöglichung einer "unverzüglichen" Stabilisierungshilfe ist der Haushaltsansatz der Bundesergänzungszuweisungen entsprechend anzuheben.

51. Einzelplan	60	- Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	6001	- Steuern und steuerähnliche Abgaben
Titel (S. 4)	01602	- Zuweisungen an Länder gemäß § 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.5.1992 durchzuführende Nachteilsausgleich in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 erfolgen sollte und in voller Höhe vom Bund durch Aufstockung der BEZ zu tragen ist.

Begründung:

Das Gericht hat entschieden, daß dem Land Bremen in den Jahren 1987 bis 1991 Bundesergänzungszuweisungen verfassungswidrig vorenthalten worden sind. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Verfassungswidrig verkürzter Nachteilsausgleich für die Jahre 1983 bis 1986
- Zu gering berücksichtigte Kosten politischer Führung in den Jahren 1987 bis 1991 im Vergleich zum Saarland
- Gleichheitswidrige Schlechterbehandlung bei den Haushaltshilfen gegenüber dem Saarland in den Jahren 1987 bis 1991

(noch Ziff. 31)

Diese Benachteiligungen Bremens sind nach dem Urteil im Rahmen einer Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen durch den Bundesgesetzgeber ohne Abschläge auszugleichen.

Ebenso ist der verfassungswidrig verkürzte Nachteilsausgleich Nordrhein-Westfalens für das Jahr 1985 auszugleichen

Zusätzlich müssen für die Jahre 1992 und 1993 die bisherigen Vorabbeträge Bremens bei den Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage denjenigen des Saarlandes angepaßt werden, da ansonsten die verfassungswidrige Benachteiligung in diesen Jahren fortgesetzt werden würde.

Insgesamt ergibt sich einschließlich 1993 somit ein erhöhter BEZ-Anspruch Bremens und Nordrhein-Westfalens, der in zwei gleichen Raten in den Jahren 1992 und 1993 abgegolten werden sollte.

Die Verteilung der Finanzierungslast auf 2 Jahre (1992/1993) vermeidet eine übermäßige Belastung und schließt einen Zinsverzicht der beiden anspruchsberechtigten Länder ein.

Die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sollten unverzüglich erfolgen.

52. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 6002 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 121 04- Anteil des Bundes am Reingewinn der
(S. 10) Deutschen Bundesbank

Die Erläuterungen werden wie folgt gefaßt:

"Mehreinnahmen sind nach § 2 Abs. 2
Satz 2 HG 1993 einem noch zu schaffenden
Sondervermögen 'Länderfonds' zuzuführen.
Das Sondervermögen dient zur Tilgung
fälliger Schulden der Länder."

Begründung:

Folgeänderung zum Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 2 Satz 2 des
Entwurfs Haushaltsgesetz 1993.

53. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 642 01 - Zahlungen an die Länder nach dem Ersten Gesetz
(S. 23) zur Bereinigung von SED-Unrecht

Der Ansatz von 150,5 Mio DM wird um 150,5 Mio DM auf 301,0 Mio DM erhöht.

Begründung:

Grundlage des Mittelansatzes ist das Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht in der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages mit einer hälftigen Kostenteilung zwischen Bund und Ländern. Der Bund sollte jedoch sämtliche Kosten übernehmen, da die neuen Länder nicht Rechtsnachfolger der DDR sind. Der Bundesrat hat aus diesem Grund am 10. Juli 1992 zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

54. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 661 05 - Zinszuschüsse für das Gemeindekreditprogramm
(S. 24) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 250 Mio DM um 50 Mio DM auf 300 Mio DM erhöht werden sollte.

Begründung:

Die Auszahlungen von Krediten aus dem KfW-Kommunalkreditprogramm steigen stark an:

Auszahlungen Sept. 1990 bis 31.03.1992: 2.418,2 Mio DM
bis 05.06.1992: 3.695,2 Mio DM.

Per 31.12.1992 wird ein Auszahlungsvolumen von mindestens 8.000,0 Mio DM zu erwarten sein. In 1993 dürften die Auszahlungen auf 12.000 Mio DM bis Jahresende anwachsen. Dem jahresdurchschnittlichen Auszahlungsvolumen von 10.000 Mio DM entspricht bei 3 v.H. Zinsverbilligung ein erforderliches Zuschußvolumen von 300 Mio DM. Der für 1994 vorgesehene Betrag von 550 Mio DM für Zinszuschüsse erscheint dagegen bei einem auf 15 Mrd. DM begrenzten Kreditvolumen um 100 Mio DM überhöht. Vorschlag: 450,0 Mio DM.

55. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 07 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg

Titel 554 01 - Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfä-
(S. 78) higkeit der Bundeswehr

Der Ansatz von 400 Millionen DM (1,329 Milliarden DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

Begründung:

Für die Ersatzbeschaffung zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1993 400 Millionen DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Milliarden DM Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffung von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus den Beschaffungstiteln des Einzelplans 14 gedeckt werden.